

# **JUGENDORDNUNG**

## **des Niederrheinischen Schachverbandes 1901 e.V.**

### **1. Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Schachjugend Niederrhein (SJNR) sind alle Jugendlichen der Vereine des NSV 1901 sowie die im Jugendbereich des NSV 1901 gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **2. Aufgaben und Ziele**

Die SJNR führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SJNR bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des NSV 1901 und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW).

### **3. Finanzierung**

Die SJNR erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom NSV 1901 einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJNR und den Möglichkeiten des NSV 1901 angemessen ist.

### **4. Organe**

Organe der SJNR sind die Jugendversammlung (JV), der Jugendausschuss (JA) und der Erweiterte Jugendausschuss (EJA).

### **5. Jugendversammlung**

- 5.1** Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SJNR. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des EJA und je zwei Delegierten der Vereine des NSV 1901, die von der jeweiligen Vereinsjugend gewählt worden sind. Einer der beiden Delegierten muß zum Zeitpunkt der JV Jugendlicher im Sinne der Jugendspielordnung (JSpO) der SJNR sein.

## **5.2 Aufgaben der JV sind**

**5.2.1** Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der SJNR

**5.2.2** Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des JA der SJNR

**5.2.3** Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JA und der Kassenprüfer

**5.2.4** Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

**5.2.5** Entlastung des JA; der / die Jugendsprecher(in) wird nur von den Mitgliedern der JV entlastet, die zum Zeitpunkt der JV Jugendliche im Sinne der JSpO der SJNR sind; an der Entlastung des / der Jugendsprecher(in) darf je Verein höchstens ein Delegierter teilnehmen.

**5.2.6** Wahl des JA gemäß **6.2**

**5.2.7** Beschlussfassung über vorliegende Anträge

**5.3** Die ordentliche JV findet jährlich statt. Eine außerordentliche JV muß innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag des JA, des EJA oder von mindestens 30% der Vereine des NSV 1901, die Jugendliche im Sinne der JSpO der SJNR gemeldet haben.

**5.4** Ordentliche und außerordentliche JV sind vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

**5.5** Anträge an die JV sind schriftlich zu formulieren und zu begründen und in einfacher Ausfertigung an den Jugendwart zu versenden.

Anträge an die ordentliche JV sind bis zum 15. April des betreffenden Jahres, Anträge an eine außerordentliche JV sind bis spätestens 21 Tage vor der betreffenden außerordentlichen JV per Post, Telefax oder E-Mail zu stellen.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der JV.

**5.6** Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung (JO) nichts anderes vorschreibt.

- 5.7** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JV gemäß **5.1** Bei Entlastung und Wahlen sind die Mitglieder des JA jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.8** Jedes Mitglied des EJA hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter der Vereine haben je eine Stimme für angefangene sechs gemeldete Jugendliche U20 und jünger gemäß Altersklassenbestimmung der Jugendspielordnung der Schachjugend NRW (JSpO der SJNRW). Maßgebend sind die Mitgliederzahlen zum 01. Januar ohne Unterscheidung des Status "aktiv" oder "passiv". Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar.
- 5.9** Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Vereinsvertreter ist, dass ihr Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SJNR und dem NSV 1901 nachgekommen ist.
- 5.10** An JV können diejenigen Mitglieder des NSV 1901 teilnehmen, die Organen der SJNRW oder der Deutschen Schachjugend (DSJ) angehören.

## **6. Jugendausschuss**

- 6.1** Der JA setzt sich zusammen aus Jugendwart, Jugendsprecher, Spielleiter A, Spielleiter B, Spielleiter C, Spielleiter D, Lehrwart, Kassenwart, Schriftführer und Referent für Mädchenschach. Ein von der JV zu bestimmendes Mitglied des JA nimmt die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes wahr.
- 6.2** Die Mitglieder des JA - mit Ausnahme des Jugendsprechers - werden jeweils für zwei Jahre von der JV gewählt und zwar:
- 6.2.1** in den Jahren mit gerader Zahl Jugendwart, Spielleiter B, Spielleiter C, Lehrwart,
- 6.2.2** in den Jahren mit ungerader Zahl Spielleiter A, Spielleiter D, Kassenwart, Schriftführer, Referent für Mädchenschach.
- 6.3.1** Der Jugendwart vertritt die SJNR umfassend nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem NSV 1901 und dessen Bezirken und Vereinen, sowie gegenüber der SJNRW.

- 6.3.2** Er ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJNR und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Bereich der SJNR.
- 6.3.3** Er gehört dem Vorstand des NSV 1901 an.
- 6.4** Der stellvertretende Jugendwart übernimmt im Fall der Verhinderung des Jugendwartes dessen Aufgaben gemäß **6.3.1** und **6.3.2**.
- 6.5.1** Der Jugendsprecher ist zuständig für die Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen in der SJNR in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Bezirke und Vereine des NSV 1901.
- 6.5.2** Er gehört dem erweiterten Vorstand des NSV 1901 an.
- 6.5.3** Er wird jährlich gewählt, muss zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der JSpO der SJNR sein und wird nur von den Mitgliedern der JV gewählt, die zum Zeitpunkt der JV ebenfalls Jugendliche im Sinne der JSpO der SJNR sind; an der Wahl des Jugendsprechers darf je Verein höchstens ein Delegierter teilnehmen.
- 6.6** Den Spielleitern A, B, C, D obliegen die Durchführung der in der JSpO der SJNR vorgesehenen Meisterschaften und die Vertretung der Schachjugend Niederrhein in den Spielausschüssen. Die Aufteilung dieser Aufgaben nimmt der JA vor.
- 6.7** Der Lehrwart ist zuständig für Organisation und Durchführung der Lehrgänge im Bereich der SJNR.
- 6.8** Der Kassenwart führt die Kasse im Sinne der Finanzordnung der SJNR.
- 6.9** Der Schriftführer führt in den Organen der SJNR die Protokolle.
- 6.10** Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) des NSV 1901, der Jugendordnung (JO), der Jugendgeschäftsordnung (JGO) und der Jugendfinanzordnung (JFO) der SJNR sowie der Beschlüsse der JV. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.

- 6.11** Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- 6.12** Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6.13** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des JA bedürfen.
- 6.14.1** Bei Rücktritt des Jugendwartes übernimmt der stellvertretende Jugendwart dessen Aufgaben gemäß **6.3**. Ein vom EJA zu bestimmendes Mitglied des JA übernimmt kommissarisch bis zur nächsten JV die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes. Für den bisherigen Aufgabenbereich des bisherigen stellvertretenden Jugendwartes setzt der JA kommissarisch bis zur nächsten JV ein Mitglied der SJNR als Nachfolger ein.
- 6.14.2** Bei Rücktritt des stellvertretenden Jugendwartes übernimmt ein vom EJA zu bestimmendes Mitglied des JA kommissarisch bis zur nächsten JV die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes. Für den bisherigen Aufgabenbereich des bisherigen stellvertretenden Jugendwartes setzt der JA kommissarisch bis zur nächsten JV ein Mitglied der SJNR als Nachfolger ein.  
Legt der stellvertretende Jugendwart dagegen nur sein Amt als Stellvertreter nieder und bleibt in seinem eigentlichen Aufgabenbereich im Amt, so übernimmt ein vom EJA zu bestimmendes Mitglied des JA kommissarisch bis zur nächsten JV die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes.
- 6.14.3** Bei Rücktritt eines anderen JA-Mitgliedes setzt der JA kommissarisch bis zur nächsten JV ein Mitglied der SJNR als Nachfolger ein.

## **7. Erweiterter Jugendausschuss**

- 7.1** Der EJA setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA sowie den Jugendwarten und den Jugendsprechern der Bezirke des NSV 1901. Letztere müssen Jugendliche im Sinne der JSPO der SJNR sein.
- 7.2** Aufgaben des EJA sind:

- 7.2.1 Entgegennahme der Berichte des JA.
- 7.2.2 Koordination der Jugendarbeit in der SJNR auf NSV- und Bezirksebene.
- 7.2.3 Beschlussfassung über vom JA erarbeitete Vorlagen.
- 7.2.4 Beschlussfassung über die Beantragung einer außerordentlichen JV gemäß 5.3.
- 7.2.5 Ergänzungswahlen zum JA gemäß 6.14.
- 7.3 Der EJA ist berechtigt, Änderungen der JSPO der SJNR zu beschließen, die bis zur nächsten JV Gültigkeit haben. Solche Beschlüsse bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen im EJA. Beschlüsse der jeweils letzten JV dürfen nicht abgeändert werden.
- 7.4 Der EJA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag von vier Mitgliedern des EJA muß eine Tagung des EJA innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- 7.5 Bei Abstimmungen im EJA führt nur Mehrfachfunktion im JA der SJNR zu nur einer Stimme, d.h. zusätzlich zur Stimme als JA-Mitglied kann ein EJA-Mitglied eine Stimme als Vertreter seines Bezirks haben, so dass er dann zwei Stimmen hätte. Beschlüsse werden, sofern sie nicht 7.3 betreffen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## 8. **Protokoll**

Über jede Sitzung der Organe der SJNR ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 4 Wochen den Organmitgliedern und dem EJA zuzustellen. Einsprüche der Mitglieder müssen binnen 3 Wochen beim Protokollführer schriftlich erhoben werden. Bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs wird über die Einsprüche entschieden und die genehmigte Fassung des Protokolls erstellt.

## 9. **Kassenprüfung**

- 9.1** Die ordentliche JV hat dafür Sorge zu tragen, dass stets zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer benannt sind, die nicht dem JA angehören.
- 9.2** Zu diesem Zweck wählt die ordentliche JV jährlich einen Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren. In den Jahren mit ungerader Zahl ist zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, der im Verhinderungsfall eines Kassenprüfers diesen vertritt.
- 9.3** Im Falle eines Rücktrittes vom Amt des Kassenprüfers und / oder / des Ersatzkassenprüfers ist der Wahlmodus gemäß **9.2** sinngemäß in der Weise zu modifizieren, daß die Forderungen von **9.1** in jedem Falle erfüllt bleiben.
- 9.4** Die zwei Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluß sachlich und rechnerisch und erstatten der JV Bericht.

## **10. Wahlen**

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

## **11. Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz**

Geschäftsjahr der SJNR ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des NSV 1901.

## **12. Sonderbestimmungen**

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJNR eine Jugendgeschäftsordnung (JGO), eine Jugendfinanzordnung (JFO) und eine Jugendspielordnung (JSpO).

### **13. Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für die Vereine und Bezirke des NSV 1901.

### **14. Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

### **15. Schlussbestimmung**

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der JGO und den Regelungen des NSV 1901 zu verfahren.

#### **Anmerkung:**

Diese Jugendordnung des Niederrheinischen Schachverbandes 1901 e.V. wurde von der Jugendversammlung am 06.07.2019 beschlossen. Sie löst die seit dem 01.07.1995 gültige Fassung einschließlich aller Änderungen daran ab.